

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Eversfrank Gruppe



EVERSFRANK GRUPPE
DRUCK. MEDIEN. UMWELT.

Inhalt

1. Geltungsbereich, maßgebliche Bedingungen	3
2. Angebot, Bestellung	4
3. Liefertermin und Lieferfristen	5
4. Schlechtleistung, Konventionalstrafe, Rücktrittsgründe	5
5. Versand, Gefahrübergang	7
6. Mängelrüge	7
7. Gewährleistung und Haftung	8
8. Zahlung – Abtretung	10
9. Geheimhaltung	11
10. Fertigungsmittel und Ausführung von Arbeiten	11
11. Grundsätzliche Prinzipien der Zusammenarbeit	12
12. Umwelt / Dokumentation	15
13. Schutzrechte	16
14. Datenschutz	16
15. Allgemeine Bestimmungen	16

1. Geltungsbereich, maßgebliche Bedingungen

- 1.1 Die Einkaufsbedingungen der Eversfrank Gruppe bestehend aus den Gesellschaften Evers & Evers GmbH & Co. KG, Nordland Spedition GmbH, Evers-Druck GmbH, Aro-Druck GmbH, Frank Druck GmbH & Co. KG, Mail Weiterverarbeitings GmbH und IDW Industrieservice GmbH (im Folgenden "Eversfrank") finden ausschließlich Anwendung auf alle Einkäufe die Eversfrank tätigt.
- 1.2 Die Einkaufsbedingungen gelten für den Einkauf von Produktionsmaterial (zum Zwecke der eigenen Produktion), insbesondere Rohstoffe, Materialien, Bauteile und sonstige Teile. Sie gelten ebenfalls für den Einkauf von Ersatzteilen, Werkzeugen oder Maschinen und sonstigen Produkten (im Folgenden „Produkte“). Abweichungen von diesen Einkaufsbedingungen insgesamt oder in einzelnen Punkten müssen zu ihrer Wirksamkeit ausdrücklich schriftlich und von Eversfrank gegengezeichnet vereinbart werden. Der Lieferant erkennt diese Einkaufsbedingungen auch durch die Lieferung seiner Produkte an Eversfrank oder der von Eversfrank vorgegebenen Verwendungsstelle an.
- 1.3 Die Einkaufsbedingungen gelten selbst dann, wenn Eversfrank in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annimmt.
- 1.4 Die Vereinbarung zwischen Eversfrank und dem Lieferanten ergeben sich aus einem schriftlichen Zusammenarbeitsvertrag (Rahmenlieferungsvertrag), soweit dieser abgeschlossen wurde, der schriftlichen Bestellung von Eversfrank und diesen Einkaufsbedingungen. Bei Abweichungen zwischen Zusammenarbeitsvertrag (Rahmenlieferungsvertrag), der Bestellung und den Einkaufsbedingungen gilt die schriftliche Bestellung vor dem Zusammenarbeitsvertrag (Rahmenlieferungsvertrag) und dieser vor den Einkaufsbedingungen.
- 1.5 Auch sämtliche künftige Geschäfte mit dem Lieferanten erfolgen vorbehaltlich der Regelungen aus Zusammenarbeitsvertrag (Rahmenlieferungsvertrag) und Bestellung ausschließlich aufgrund dieser Einkaufsbedingungen.
- 1.6 Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für Verträge, die die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen zum Gegenstand haben. Auf § 650 BGB wird ausdrücklich Bezug genommen.

2. Angebot, Bestellung

- 2.1 Das auf den Abschluss eines Liefervertrags gerichtete Angebot (Bestellung) bedarf zu seiner Wirksamkeit der Schriftform, die brieflich, per Telefax oder per E-Mail gewahrt ist.
- 2.2 Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von einer Woche seit Zugang an, so sind wir zum Wiederruf berechtigt. Lieferabrufe werden verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen fünf Arbeitstagen seit Zugang diesen widerspricht. Ein Vertrag mit dem Inhalt der Bestellung, eines eventuellen Rahmenlieferungsvertrages und diesen Einkaufsbedingungen kommt ebenfalls zustande, wenn der Lieferant ohne ausdrückliche Annahmeerklärung beginnt, die Bestellung auszuführen. Maßgebend für die Wahrung der Frist ist der Zugang der Annahmeerklärung des Lieferanten bei Eversfrank, bzw. die Erkennbarkeit des Tätigwerdens des Lieferanten für Eversfrank. Nach Fristablauf ist Eversfrank an seine Bestellung nicht mehr gebunden.
- 2.3 Wenn nichts anderes vereinbart ist, ist die Lieferung "Frei Werk, verzollt" (DDP – Incoterms 2020) inklusive Verpackung vorzunehmen. Auch sofern Eversfrank die Ware abholt, beinhaltet der vereinbarte Preis die Verpackungskosten, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
- 2.4 Mündliche Vereinbarungen vor oder bei Vertragsabschluss bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung der Einkaufsabteilung. Ziffer 2.1, Satz 1 bleibt unberührt.
- 2.5 Mündliche Vereinbarung nach Vertragsschluss, insbesondere nachträgliche Änderungen und Ergänzungen unserer Einkaufsbedingungen – einschließlich dieser Schriftformklausel – sowie Nebenabreden jeder Art, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ebenfalls der schriftlichen Bestätigung der Einkaufsabteilung.
- 2.6 Für die Ausarbeitung von Angeboten, Planungen, Kostenvoranschlägen und dergleichen wird keinerlei Vergütung gewährt.

3. Liefertermin und Lieferfristen

- 3.1 Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei Eversfrank oder der von Eversfrank vorgegebenen Verwendungsstelle. Ist ab Werk vereinbart, hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der mit dem Spediteur abzustimmenden Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereit zu stellen.
- 3.2 Abweichungen von unseren Abschlüssen und Bestellungen sind nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung durch die Einkaufsabteilung zulässig.
- 3.4 Hat der Lieferant die Aufstellung oder die Montage übernommen und ist nicht etwas anderes vereinbart, so trägt der Lieferant vorbehaltlich abweichender Regelungen alle erforderlichen Nebenkosten wie beispielsweise Reisekosten, Bereitstellung des Werkzeugs sowie Auslösungen.
- 3.5 Sieht der Lieferant Schwierigkeiten hinsichtlich der Fertigung, Vormaterialversorgung, der Einhaltung des Liefertermins oder ähnlicher Umstände voraus, die ihn an der termingerechten Lieferung oder an der Lieferung in der vereinbarten Qualität hindern könnten, hat der Lieferant unverzüglich unsere Einkaufsabteilung zu benachrichtigen.
- 3.6 Für Stückzahlen, Gewichte und Maße sind, vorbehaltlich eines anderweitigen Nachweises, die von uns bei der Wareneingangskontrolle ermittelten Werte maßgebend.

4. Schlechtleistung, Konventionalstrafe, Rücktrittsgründe

- 4.1 Die vereinbarten angegebenen Liefertermine sind genau einzuhalten. Die schuldhaftige Nichteinhaltung vereinbarter oder angegebener Liefertermine verpflichtet ohne weitere Mahnung zum Schadensersatz neben der Leistung. Weitere Ansprüche, insbesondere das Recht zum Rücktritt vom Vertrag, bleiben ausdrücklich vorbehalten.
- 4.2 Befindet sich der Lieferant mit einer Lieferung in Verzug, ist er Eversfrank zum Ersatz des Verzugschadens verpflichtet. Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist Eversfrank im Falle des Lieferverzugs berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % des Lieferwertes pro angefangene Woche zu verlangen, nicht jedoch mehr als 5 % des Gesamtwertes. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche aus Verzug bleibt Eversfrank vorbehalten.

Ebenso bleiben Eversfrank weitere Ansprüche, insbesondere das Recht zum Rücktritt vorbehalten. Der Lieferant muss dabei unter anderem folgende Kosten ersetzen: Sonderfahrtkosten (sowohl von Lieferanten an Eversfrank als auch von Eversfrank zu deren Kunden), zusätzliche Rüstkosten in der Produktion, Zusatzkosten durch Sonderschichten, Produktionsausfallkosten, Austauschkosten/Umbaukosten, zusätzliche Prüfkosten und entgangenen Gewinn. Eine fällige Vertragsstrafe wird jedoch auf einen geltend gemachten Schadenersatzanspruch angerechnet.

4.3 Die Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung bedeutet keinen Verzicht auf die Vertragsstrafe oder die weiteren auf dem Verzug des Lieferanten gründenden Ansprüche. Eine Vorbehaltserklärung durch Eversfrank gemäß § 341 Abs. 3 BGB ist nicht erforderlich.

4.4 Ist oder wird die Leistung für den Lieferanten unmöglich aus Gründen, die dieser zu vertreten hat, gelten die gesetzlichen Regelungen.

4.5 Bei Ereignissen höherer Gewalt, wie z.B. Krieg, Aussperrung, Streik oder sonstige nicht vorhersehbare Umstände, welche wesentliche Betriebsstörungen mit sich bringen, ist Eversfrank unter Ausschluss von Ersatzansprüchen des Lieferanten berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

Das gleiche gilt, wenn der Lieferant den Liefertermin wegen Ereignissen höherer Gewalt nicht einhalten kann und eine Vereinbarung mit Eversfrank über einen neuen Liefertermin nicht getroffen wird.

4.6 Wird über das Vermögen des Lieferanten das Insolvenzverfahren eröffnet oder wird ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt und ist der Vertrag noch nicht erfüllt, so berechtigt dies Eversfrank zum Rücktritt vom Vertrag.

4.7 Vorzeitige Lieferungen werden von Eversfrank nur nach schriftlicher Vereinbarung akzeptiert. Liefert der Lieferant die Produkte früher als zum vereinbarten Liefertermin an, behält sich Eversfrank vor, die Rücksendung der Produkte auf Kosten und Gefahr des Lieferanten vorzunehmen.

Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung durch Eversfrank, so lagern die Produkte bis zum vereinbarten Liefertermin auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Eversfrank ist im Falle vorzeitiger Lieferung berechtigt, den vereinbarten Liefertermin als Basis für die Berechnung des Zahlungsziels zu verwenden.

Für jeden Fall der schuldhaften Abweichung von Liefer- und Verpackungsvorschriften, vorzeitiger Lieferung oder Überlieferung ist Eversfrank berechtigt, ihre Mehraufwendungen für die Logistik als pauschalierten Schadenersatz in Höhe von EUR 150,-- geltend zu machen (unbeschadet des Rechts im Einzelfall, auch einen höheren Schaden nachzuweisen). Der Lieferant ist in jedem Fall berechtigt nachzuweisen, dass Eversfrank kein oder ein geringerer Schaden als dieser Pauschalbetrag entstanden ist.

4.8 Die Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung bedeutet keinen Verzicht auf die Vertragsstrafe. Eine Vorbehaltserklärung durch Eversfrank gemäß § 341 Abs. 3 BGB ist nicht erforderlich.

4.9 Teillieferungen sind grundsätzlich unzulässig, es sei denn, wir haben ihnen ausdrücklich zugestimmt oder sie sind uns zumutbar.

5. Versand, Gefahrübergang

5.1 In Frachtbriefen/Lieferscheinen und Paketanschriften sind die Angaben unter 8.2 sowie eine genaue Aufschlüsselung des Inhaltes der Sendung, anzugeben. Teil- oder Restlieferungen sind Eversfrank gesondert anzuzeigen und bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung. Führen mangelhafte Angaben oder mangelhafte Kennzeichnung durch den Lieferanten oder durch den von ihm beauftragten Spediteur zu falscher oder fehlerhafter Transport- oder Grenzabfertigung, so hat der Lieferant die hieraus entstandenen Schäden und Mehrkosten zu tragen. Der Gefahrenübergang erfolgt mit Eintreffen der Lieferung bei der durch Eversfrank genannten Empfangsstelle/Verwendungsstelle. Bei Maschinen und technischen Einrichtungen geht die Gefahr erst nach Bestätigung des positiven Verlaufs einer Funktionsprüfung auf Eversfrank über.

6. Mängelrüge

6.1 Eversfrank ist bestrebt, nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes, eingehende Lieferungen schnellstmöglich zu kontrollieren und festgestellte Mängel dem Lieferanten unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Annahme erfolgt unter Vorbehalt der Untersuchung auf Mangelfreiheit, insbesondere auch auf

Richtigkeit, Vollständigkeit und Tauglichkeit. Wir sind berechtigt, den Vertragsgegenstand, soweit und sobald dies nach ordnungsgemäßem Geschäftseingang tunlich ist, zu untersuchen; entdeckte Mängel werden von uns unverzüglich nach Entdeckung gerügt. Der Lieferant verzichtet auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge bei offensichtlichen Mängeln, Falschlieferungen und Mengenfehlern, sowie bei Fehlen der vereinbarten oder garantierten Beschaffenheit.

6.2 Der Lieferant leistet Gewähr dafür, dass der Liefergegenstand keine seinen Wert oder seine Tauglichkeit beeinträchtigenden Mängel aufweist, die vereinbarte oder garantierte Beschaffenheit hat, sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet, den allgemein anerkannten Regeln der Technik, den neuesten Vorschriften der deutschen Behörden, den jeweils gültigen sicherheitstechnischen Anforderungen, den Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften und sonstigen Bestimmungen von Aufsichtsbehörden entspricht. Bei Maschinen und Maschinenteilen, die für den Einsatz in Maschinenanlagen bestimmt sind, beginnt die Rügefrist mit der erfolgreichen Inbetriebnahme der gesamten Anlage.

7. Gewährleistung und Haftung

7.1 Gewährleistungszeitraum

Die Gewährleistung beträgt 24 Monate ab der wirtschaftlichen Inbetriebnahme oder Nutzung, längstens 30 Monate ab Lieferung. Soweit gesetzliche Regelungen längere Gewährleistungsfristen vorsehen, gelten diese.

7.2 Nacherfüllung

Bei mangelhafter Lieferung kann Eversfrank zunächst kostenlose Nacherfüllung nach seiner Wahl in Form von Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache (ggf. auch von Austauschteilen) bzw. Herstellung eines neuen Werkes verlangen. In beiden Fällen trägt der Lieferant alle hierdurch bei ihm oder Eversfrank entstehenden Kosten, z.B. Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle. Gleiches gilt für ggf. anfallende Ausbau- und Einbaukosten.

Im Falle der Nachlieferung hat der Lieferant die mangelhaften Produkte auf seine Kosten zurückzunehmen.

7.3 Erfolgreiche Nacherfüllung, Unzumutbarkeit, Säumnis

Bei erfolgloser Nacherfüllung, Unzumutbarkeit oder Säumnis des Lieferanten mit der Nachbesserung, kann Eversfrank ohne weitere Fristsetzung vom Vertrag/von der Bestellung zurücktreten, sowie die Produkte auf Gefahr und Kosten des Lieferanten zurücksenden.

In diesen und anderen, dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr von akuten Gefahren oder zur Vermeidung größerer Schäden, wenn es nicht mehr möglich ist, den Lieferanten vom Mangel zu unterrichten und ihm eine Abhilfefrist zu setzen, kann Eversfrank auf Kosten des Lieferanten die Mangelbeseitigung selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen.

7.4 Weitere Rechte

Die weiteren Rechte aufgrund Sach- und/oder Rechtsmängelhaftung bleiben unberührt. Hat der Lieferant eine Garantie für die Beschaffenheit oder Haltbarkeit des Liefergegenstands übernommen, so kann Eversfrank daneben auch die Ansprüche aus der Garantie geltend machen.

7.5 Frist

Für die Geltendmachung der Gewährleistungsansprüche verzichtet der Lieferant für die Dauer von 12 Monaten ab Ablauf der Gewährleistungsfrist auf die Einrede der Verjährung.

7.6 Produkthaftung

Für den Fall, dass wir aufgrund von Produkthaftung in Anspruch genommen werden, ist der Lieferant verpflichtet, uns von derartigen Ansprüchen frei zu stellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes verursacht worden ist. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, trägt dieser insoweit die Beweislast. Der Lieferant übernimmt in diesen Fällen alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung oder Rückrufaktion. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Die Grundsätze der Produkthaftung (verschuldensunabhängige Haftung) gelten auch und neben den allgemeinen Schadensersatzansprüchen im Fall, dass Eversfrank oder Beschäftigten von Eversfrank oder sonstigen Personen, die sich auf dem Betriebsgelände

von Eversfrank oder der von Eversfrank vorgegebenen Verwendungsstelle aufhalten, aufgrund eines Mangels an dem Produkt des Lieferanten ein Schaden entsteht.

8. Zahlung – Abtretung

- 8.1 Zahlung erfolgt grundsätzlich erst nach vertragsgemäßem Eingang des Liefergegenstandes und Eingang der ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung bei Eversfrank. Lieferungen, die vor dem vereinbarten Termin erfolgen, gelten erst zum Zeitpunkt des vereinbarten Liefertermins als eingegangen. Hinsichtlich der weiteren Behandlung bei vorzeitiger Lieferung wird auf Ziff. 4 dieser Einkaufsbedingungen verwiesen.
- 8.2 Der Lieferant stellt sicher, dass die Angaben auf den Lieferdokumenten mit den Angaben auf der Rechnung übereinstimmen. Jede Rechnung muss die Lieferantenummer von Eversfrank, die Bestellnummer, Kostenstelle und die zu beliefernde Abteilung bzw. Standort enthalten.
- 8.3 Soweit nicht anders vereinbart, erfolgt die Bezahlung mit 3%igem Skontoabzug binnen 14 Tagen nach Wareneingang und Rechnungszugang oder binnen 60 Tagen nach Wareneingang und Rechnungszugang netto Kasse. Im Übrigen setzt die Fälligkeit der Zahlung eine mangelfreie Lieferung voraus.
- 8.4 Die Zahlung erfolgt in dem der Fälligkeit folgenden wöchentlichen Zahlungslauf (montags, bei Feiertagen der darauffolgende Werktag). Die Zahlung gilt mit Abbuchung von einem unserer Bankkonten als erfolgt.
- 8.5 Die Zahlung erfolgt durch Überweisung oder Scheck. Andere Zahlungsarten, wie z.B. gegenseitige Verrechnungen kommen nur zur Anwendung, wenn diese ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden.
- 8.6 Bei fehlerhafter Lieferung ist Eversfrank berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.
- 8.7 Der Lieferant ist auch in Ansehung des § 354a HGB nur mit schriftlicher Zustimmung von Eversfrank berechtigt seine Forderungen an Dritte abzutreten.

8.8 Die Entgegennahme der gelieferten Waren und/ oder ihre Bezahlung durch Eversfrank stellt keinen Verzicht auf die spätere Geltendmachung von Mängel-, Schadenersatz- oder sonstigen Ansprüchen gegen den Lieferanten dar.

9. Geheimhaltung

9.1 Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, geheim zu halten.

9.2 Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster und dergleichen dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und des Urheberrechts zulässig.

9.3 Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten. Die Verletzung der Geheimhaltung berechtigt den jeweils anderen Vertragspartner zum geltend machen von Schadensersatzansprüchen.

9.4 Eventuell gesondert abgeschlossene Geheimhaltungs- und Vertraulichkeitsverpflichtungen bleiben von dieser Ziffer 9 unberührt.

10. Fertigungsmittel und Ausführung von Arbeiten

10.1 Modelle, Werkzeuge, Druckvorlagen, Zeichnungen und sonstige Fertigungsmittel, die auf Kosten von Eversfrank vom Lieferanten angefertigt werden, gehen nach Bezahlung in das Eigentum von Eversfrank über. Sie sind ebenso wie die von Eversfrank zur Verfügung gestellten Fertigungsmittel sorgfältig zu behandeln und zu lagern, gegen Feuer, Wasser, Diebstahl, Verlust und sonstige Beschädigungen auf Kosten des Lieferanten zu versichern und dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung Dritten zugänglich gemacht oder für die Lieferung an Dritte verwendet werden. Die Fertigungsmittel sind nach der Auftragsabwicklung sofort und unaufgefordert an Eversfrank auszuhändigen.

10.2 Personen, die in Erfüllung des Vertrages Arbeiten auf dem Werkgelände ausführen, haben die Bestimmungen der jeweiligen Betriebsordnung zu beachten. Eine Haftung für Unfälle, die diesen Personen auf dem Werkgelände zustoßen, ist ausgeschlossen, soweit

diese nicht durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen verursacht wurde.

11. Grundsätzliche Prinzipien der Zusammenarbeit

11.1 Eversfrank erwartet von Lieferanten oder deren Repräsentanten alle relevanten Informationen, Räumlichkeiten und Mitarbeiter (durch Interviews) zugänglich zu machen und bei der Bewertung nach diesen Standards zusammenzuarbeiten. Zur Überwachung gehören Selbstlieferantenauskünfte wie auch das zugesicherte Recht selbst oder im Auftrag unserer Kunden für Produkte, Materialien oder Dienstleistungen gemeinsame interne Audits durchzuführen.

Der Lieferant hält sämtliche für sein Unternehmen geltenden Gesetze ein. Der Lieferant unterstützt die Grundsätze des „Global Compact“ der Vereinten Nationen, der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der UNO sowie die Erklärung der International Labor Organization über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit („Declaration on Fundamental Principles and Rights at Work“) in Übereinstimmung mit nationalen Gesetzen und Gepflogenheiten.

Dies gilt insbesondere für:

- **Kinderarbeit**

Der Lieferant beschäftigt keine Kinder unter 15 Jahren. Wenn nationale Gesetze oder Regelungen es zulassen, dass Kinder zwischen 13 und 15 Jahren leichte Arbeit verrichten, darf dies auf keinen Fall gestattet werden, wenn der Minderjährige dadurch daran gehindert wird, der allgemeinen Schulpflicht oder Ausbildung nachzukommen oder die Beschäftigung seiner Gesundheit oder Entwicklung schadet. Sollte der Lieferant Unterlieferanten beschäftigen ist dieser dafür verantwortlich das durch Vereinbarung und Kontrolle der Unterlieferant keine Kinder unter 15 Jahren beschäftigt.

- **Zwangsarbeit**

Bei dem Lieferanten werden keine Zwangsarbeiter eingesetzt.

- **Vergütung und Arbeitszeiten**

Der Lieferant hält die jeweiligen nationalen Gesetze und Regelungen über Arbeitszeiten, Löhne und Gehälter und Arbeitgeberleistungen ein.

- Diskriminierung

Der Lieferant unterlässt jegliche Diskriminierung aufgrund Rasse, Religion, Behinderung, Alter, sexueller Orientierung oder Geschlecht.

- Arbeitsschutz

Wir erwarten, dass unsere Geschäftspartner eine Umsetzung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes auf hohem Niveau anstreben. Der Lieferant hält die geltenden Arbeits- und Gesundheitsschutzbestimmungen ein und sorgt für ein sicheres und gesundheitsförderliches Arbeitsumfeld, um die Gesundheit der Beschäftigten zu erhalten und Unfälle, Verletzungen sowie arbeitsbedingte Erkrankungen zu vermeiden.

- Planung der betrieblichen Kontinuität

Der Lieferant ist auf Betriebsstörungen jeder Art vorbereitet (z.B. Naturkatastrophen, Terrorismus, Computerviren, Erkrankungen, Pandemien, Infektionskrankheiten), insbesondere verfügt er insoweit über Katastrophenpläne, um sowohl seine Mitarbeiter als auch die Umwelt vor den Auswirkungen etwaiger Katastrophen, die im Umfeld seines Betriebes entstehen, so weit möglich, zu schützen.

- Unzulässige Zahlungen / Bestechung

Der Lieferant beachtet die internationalen Antikorruptionsstandards, wie sie im „Global Compact“ der Vereinten Nationen und in lokalen Antikorruptions- und Bestechungsgesetzen festgelegt sind. Insbesondere bietet der Lieferant Beschäftigten von Eversfrank keine Dienstleistungen, Geschenke oder Vorteile an, die das persönliche Verhalten der Beschäftigten hinsichtlich der Tätigkeit für das Unternehmen und der Objektivität gegenüber unseren Lieferanten beeinflussen.

11.3 Es sollte in allen Phasen der Beschaffung darauf geachtet werden, dass unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit umweltverträgliche Lieferungen und Leistungen grundsätzlich vorgezogen werden. Der Beschaffung liegen die folgenden Standards zu Grunde:

Wir erwarten als Minimum von den Lieferanten:

- Dokumentation der Umweltaktivitäten

Eine aktuelle Dokumentation der Umweltaktivitäten, die belegt, welche Maßnahmen zum Umweltschutz, zur Verhinderung von Verschmutzung und zur Einhaltung der gültigen

Umweltschutzgesetze unternommen werden. Die Umweltpolitik unserer Lieferanten sollte einem kontinuierlichen Verbesserungsprozess unterliegen.

- Funktionstüchtiges Umweltmanagement

Ein dokumentiertes Umweltmanagementsystem, das zur wirksamen Sicherstellung der Planung, Umsetzung und Kontrolle von Umweltaktivitäten beiträgt. Das Umweltmanagementsystem sollte den Anforderungen der internationalen Normen entsprechen.

- Zertifizierung

Die an Eversfrank gelieferten Produkte müssen in der Anwendung den Anforderungen der REACH-Verordnung entsprechen sowie die Zertifizierungsanforderungen des Nordic Swan, EU-Ecolabel und des Blauen Engels erfüllen.

11.4 Mit diesen konzernweiten Einkaufsbedingungen von Eversfrank erkennt der Lieferant an, dass in den Auswahl- und Bewertungsprozess der Beschaffung das Umweltprofil und das Energieprofil von Materialien, Produkten und Dienstleistungen einfließen. Dazu werden die entsprechenden Verfahrensanweisungen verwendet. Wir behalten uns das Recht vor, die Einhaltung der Anforderungen der Richtlinien nach angemessener Vorankündigung zu überprüfen. Wir ermutigen unsere Lieferanten ausdrücklich, eigene verbindliche Leitlinien für ethisches und ökologisches Verhalten einzuführen. Der Lieferant bestärkt seine Lieferanten darin, die dieser Vereinbarung zugrunde liegenden ethischen und ökologischen Richtlinien, Menschenrechte, Arbeitsschutz- und Umweltstandards im Rahmen der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen einzuhalten. Der Lieferant ist für seine eigene Lieferkette verantwortlich.

Jeder Verstoß gegen die in der Einkaufsbedingungen genannten Verpflichtungen wird als wesentliche Vertragsverletzung seitens des Lieferanten betrachtet. Eversfrank behält sich das Recht vor, die Geschäftsbeziehung mit einem Lieferanten zu beenden, wenn schwerwiegende Verletzungen dieser Standards identifiziert worden sind.

12. Umwelt / Dokumentation

12.1 Der Lieferant hat für seine Lieferungen die anerkannten Regeln der Technik, die Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten einzuhalten.

12.2 Für die Beschaffenheitsangaben und Garantien sind vom Lieferanten besondere, deutschsprachige Aufzeichnungen über Herstellungs- und Prüfungsvorgänge zu führen, deren Inhalt ebenso wie die Prüfungsvorschriften gesondert vereinbart werden. Vorlieferanten hat der Lieferant in gleichem Umfang zu verpflichten.

12.3 Der Lieferant steht gegenüber Eversfrank dafür ein, dass seine Lieferungen den Bestimmungen der Verordnung EG Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH-Verordnung in der jeweils aktuellen Fassung) entsprechen.
Die in den Produkten des Lieferanten enthaltenen Stoffe sind, soweit nach den Bestimmungen der REACH-Verordnung erforderlich, vorregistriert bzw. nach Ablauf der Übergangsfristen registriert, sofern der Stoff nicht von der Registrierung ausgenommen ist. Auf Anfrage von Eversfrank hat der Lieferant außerdem die Informationen nach Art. 33 REACH-Verordnung mitzuteilen.

12.4 Die an Eversfrank gelieferten Produkte müssen die Zertifizierungsanforderungen des Nordic Swan, EU-Ecolabel und des „Blauer Engel“ erfüllen.

Im Detail handelt es sich um:

1. Der Lieferant füllt die entsprechend aktuelle EU-Ecolabel Anlage vollständig aus und zeichnet diese rechtsverbindlich ab.
2. Der Lieferant füllt die entsprechend aktuelle Blauer Engel UZ195 Anlage vollständig aus und zeichnet diese rechtsverbindlich ab.
3. Der Lieferant legt seine Rezeptur in Stockholm beim Nordic Swan Account offen.
4. Eversfrank ist Mitglied der HealthyPrinting Initiative Cradle to Cradle. Für entsprechende Materialien gelten deshalb die Vorgaben einer Cradle to Cradle Zertifizierung.

Der Lieferant ist verpflichtet, die vollständigen Nachweise 1-4 an Eversfrank zu senden. Erst nach Vorlage der vollständigen Nachweise kann eine Belieferung an Eversfrank erfolgen. Dieses Verfahren gilt auch für Testwaren und neue Rezepturen.

12.5 Der Lieferant sendet unaufgefordert die entsprechenden und aktuellen Sicherheitsdatenblätter an Eversfrank.

13. Schutzrechte

- 13.1 Der Lieferant haftet bei Verschulden für Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der Liefergegenstände aus der Verletzung von Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen (Schutzrechte) ergeben.
- 13.2 Der Lieferant stellt Eversfrank von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei, soweit der Lieferant den Liefergegenstand nicht nach vorgegebener Beschreibung von Eversfrank hergestellt hat und bei der Entwicklung dieser Liefergegenstände nicht wissen konnte, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden. Ein darüber hinaus gehender Schadensersatzanspruch von Eversfrank bleibt unberührt.
- 13.3 Der Lieferant wird auf Verlangen von Eversfrank alle ihm bekannten oder bekannt werdenden Schutzrechte nennen, die er im Zusammenhang mit den zu liefernden bzw. gelieferten Liefergegenständen nutzt. Er wird diese Schutzrechte beachten.

14. Datenschutz

- 14.1 Eversfrank ist gemäß den jeweils geltenden Bestimmungen der EU Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) berechtigt, personenbezogene Daten von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen des Lieferanten zur Nutzung im Rahmen des Geschäftsverkehrs zu verarbeiten. Der Lieferant erhält hiermit davon Kenntnis gemäß den Bestimmungen der EU-DSGVO und wird seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entsprechend informieren. Weitere Informationen zur Datenverarbeitung finden Sie in den Transparenz- und Informationspflichten für Kunden, Lieferanten, Vertragspartner und Interessenten der Firmen der Eversfrank Gruppe.

15. Allgemeine Bestimmungen

- 15.1 Es gilt, auch für Bestellungen im Ausland, ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des Übereinkommens der vereinten Nationen bezüglich Verträge über den internationalen Warenverkehr (CISG) sind ausgeschlossen.

15.2 Gerichtsstand sind die für Eversfrank zuständigen Gerichte. Eversfrank kann am Sitz des Lieferanten klagen.

15.3 Bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Regelung wird in gegenseitigem Einvernehmen der Parteien durch eine wirksame Klausel ersetzt, die dem wirtschaftlichen Sinn der unwirksamen Klausel möglichst weitgehend entspricht. Wird eine solche Klausel nicht gefunden, gelten insoweit unter Fortgeltung der übrigen Bestimmungen die gesetzlichen Regelungen.